

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Stadtwerke Werl GmbH



gültig ab: 01.01.2023

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
Netzentgelt	Leistungs- preis	Arbeits- preis	Leistungs- preis	Arbeits- preis
	€ / (kW · a)	Cent / kWh	€ / (kW · a)	Cent / kWh
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	14,23	4,52	105,05	0,88
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	15,25	5,75	80,70	3,13
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	16,26	6,39	66,10	4,40
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
Netzentgelt			Grund- preis	Arbeits- preis
			€ / a	Cent / kWh
■ Entnahme aus Niederspannung Kleinkunden			72,00	6,40
■ Entnahme aus Niederspannung unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen			36,00	2,10
■ Entnahme aus Niederspannung unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen			36,00	2,10
Mehr- und Mindermengen				
Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-werl.de veröffentlicht.				
Messstellenbetrieb inkl. Messung				
Verrechnungspreise				
	€ / a			
Zählpunkte mit Leistungsmessung inkl. monatliche Bereitstellung der Messdaten				
■ Lastgangmessung in Mittelspannung	637,20			
■ Lastgangmessung in Niederspannung	457,20			
Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungs-verluste die Leistungs- u. Arbeits-werte für die Abrechnung wie folgt:			3%	
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
■ Eintarifzähler	12,00			
■ Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	23,50			
■ Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung	23,50			
■ Zweirichtungszähler (bei Einspeisung)	12,00			
■ Smartmeter nach § 21c EnWG	13,50			
Zusatzgeräte				
■ Strom- / Spannungswandler 10 kV je Stück	55,00			
■ Stromwandlersatz 1 kV	33,60			
■ GSM-Modem RLM	150,00			
■ Fernauslesung Smartmeter	90,00			
■ Kommunikationseinrichtung entspr. § 21d EnWG	60,00			

Weitere Entgelte				
Konzessionsabgabe		Cent / kWh		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; HT-Menge		1,59		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; NT-Menge		0,61		
■ Entnahmen >= 30 kW und 30.000 kWh		0,11		
Umlage nach KWKG-Gesetz 1)		Cent / kWh		
■ nichtprivilegierte Letztverbräuche		0,357		
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.				
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV 1)				
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle		0,417	Kategorie A'	
■ für jede weitere kWh/a je Abnahmestelle		0,050	Kategorie B'	
■ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt und deren Stromkosten im vorangehenden Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.		0,025	Kategorie C'	
Mehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) 1)				
■ nichtprivilegierte Letztverbräuche		0,591		
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.				
Mehrkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1)				
■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle		0,000		
Blindstrom		Cent/kvarh		
■ Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos j < 0,9 induktiv)		1,00		
Sonderleistungen		jeweils €	€ / a	jeweils € / h
Zählwertfernübertragung (kundenseitig bereitgestellte Telefonnebenstelle am Zählerplatz wird vorausgesetzt); Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber		./.	360,00	./.
Manuelle Auslesung von Lastgangzählung; Trennung vom Netz; Wiederanschluss; Beseitigung von kundenverursachten Störungen; Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Kunden; durch Kunden veranlasste Plombierung		./.	./.	50,00
■ Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)		50,75		
■ Wiederherstellung der Anschlussnutzung		31,60		
■ Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten durch den Netzbetreiber		25,00		
■ Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten durch den Kunden		5,50		
■ Mahnkosten		5,00		
1) es gilt der jeweils durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bundeseinheitlich ermittelte Wert				
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.				